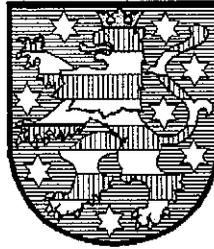


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

am 4. August 2020 **beschlossen:**

1. Unter Abänderung des Beschlusses vom 17.10.2019 (Az.: 2 E 253/19 Me) wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.02.2019 angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

3. Zur Durchführung des Verfahrens wird der Antragstellerin Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof, Erfurt, beigeordnet.

G r ü n d e :

I .

Die am 01.01.1994 in Herat geborene Antragstellerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie wurde am 21.11.2018 in der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen und stellte am 18.12.2018 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 12.02.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf drei Monate ab dem Tag der Abschiebung. Der Bescheid wurde der Antragstellerin am 14.02.2019 zugestellt.

Mit Beschluss vom 17.10.2019 lehnte das erkennende Gericht den dagegen gerichteten Eilantrag ab; die Klage ist noch anhängig (Az.: 2 K 252/19 Me). Mit Schreiben vom 26.03.2020 hat die Antragsgegnerin die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegenüber der Antragstellerin gem. § 80 Abs. 4 VwGO i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Im Juni 2020 wurde die Aussetzung wieder aufgehoben.

Am 24.06.2020 hat die Antragstellerin einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellt. Die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO sei abgelaufen. Die Antragsgegnerin habe keine rechtliche Grundlage für die Aussetzung der Abschiebungsanordnung wegen der Corona-Pandemie gehabt. Eine solche sei nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO nur zulässig, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Hier sei die Aussetzungsverfügung aber nicht bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs, sondern von vornherein nur zeitweise intendiert, um ein vorübergehendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis zu überbrücken. Die Aussetzungsverfügung sei rechtlich fehlerhaft, so dass ihr die intendierte Rechtswirkung nicht zugekommen sei. Die Überstellungsfrist sei daher abgelaufen.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage unter Abänderung des Beschlusses des VG Meiningen vom 17.10.2019 anzuordnen;
2. hilfsweise, der örtlich zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Sömmerda mitzuteilen, dass die Überstellung der Antragstellerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt;

den Antrag abzulehnen.

Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO könnten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen könnten, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs auszusetzen. Diese unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit werde im nationalen Recht durch § 80 Abs. 4 VwGO eröffnet. Die Fallgruppen des Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO, in denen einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukomme, würden dadurch lediglich erweitert. Die Monatsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO werde also nicht nur durch das gerichtliche Eilrechtsschutzverfahren und einen eventuell stattgebenden Beschluss, sondern auch durch eine wirksame Aussetzung der Überstellung durch das Bundesamt unterbrochen. Die Aussetzungsentscheidung habe deshalb hier die Überstellungsfrist erneut unterbrochen. Das unionsrechtliche Mindestanforderungsmerkmal des Einlegens eines Rechtsbehelfs im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO sei mit der hier erhobenen und noch anhängigen Klage erfüllt. Die Aussetzungsentscheidung sei durch die Schwierigkeiten bei der Überstellung durch die Corona-Pandemie sachlich gerechtfertigt, frei von Willkür und nicht rechtsmissbräuchlich. § 80 Abs. 4 VwGO ermögliche es dem Bundesamt, in Schwebesituationen adäquat zu agieren. Eine solche Schwebesituation habe hier vorgelegen, da die wechselseitige Schließung der innereuropäischen Grenzen es zumindest zweifelhaft erscheinen lasse, ob im Sinne von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG feststehe, dass eine Abschiebung durchgeführt werden könne. Die Auffassung, die behördliche Aussetzungsentscheidung diene allein dazu, die Überstellungsfrist zu unterbrechen, sei nicht belegt. Dem Interesse der Antragstellerin an einer zeitnahen Klärung der internationalen Zuständigkeit für die Sachentscheidung über ihren Asylantrag komme dabei kein ausschlaggebendes Gewicht zu.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren 2 K 252/19 Me und 2 E 253/19 Me sowie die beigezogene elektronische Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Im vorliegenden Fall macht die Antragstellerin geltend, dass die Überstellungsfrist abgelaufen sei, weil die Aussetzung der Abschiebungsanordnung nicht zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist geführt habe.

Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides, weil die Klage dagegen nunmehr voraussichtlich Erfolg haben wird.

Die Sachlage hat sich nach dem Beschluss vom 17.10.2019 dahingehend geändert, dass die Überstellungsfrist für eine Abschiebung nach Schweden abgelaufen und Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig geworden ist.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Zwar war Schweden zunächst für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig, die Zuständigkeit ist jedoch aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO hat die Überstellung eines Antragstellers aus dem ersuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat zu erfolgen, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Die Überstellungsfrist beginnt in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt wurde, nach Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens zu laufen (BVerwG, U. v. 26.05.2016 - 1 C 15/15 - juris).

Die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO ist abgelaufen. Sie wurde zunächst durch Stellung des Eilantrages gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.02.2019 unterbrochen. Mit Beschluss vom 17.10.2019 hat das Gericht den Eilantrag abgelehnt, so dass die Überstellungsfrist zu diesem Zeitpunkt erneut angelaufen und schließlich am 17.04.2020 abgelaufen ist.

Die Überstellungsfrist ist von der Antragsgegnerin durch ihre Aussetzungsentscheidung vom 26.03.2020 auch nicht nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO wirksam verlängert worden.

§ 80 Abs. 4 VwGO scheidet hier als Rechtsgrundlage für die Aussetzung durch die Antragsgegnerin aus. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesamt grundsätzlich die Vollziehung der Abschiebungsanordnung aussetzen, was gemäß Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO eine Unterbrechung der Überstellungsfrist zur Folge haben kann.

Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs auszusetzen. Die Aussetzung muss mithin zum Zwecke der Überprüfung der Überstellungsentscheidung erfolgen. Eine davon unabhängige Aussetzung der Überstellungsentscheidung aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung sieht Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO jedoch nicht vor (OVG Schleswig-Holstein, B. v. 09.07.2020 - 1 LA 120/20 - juris).

Das OVG Schleswig-Holstein führt dazu weiter aus:

„Erfolgt die Aussetzungsentscheidung allein aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit – wie sie sich infolge der als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie unionsweit erlassenen Einreisebeschränkungen ergibt –, ohne dass dies der rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung dient, bewegt sich die Aussetzungsentscheidung nicht in dem von Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO vorgegebenen Rahmen. Die im nationalen Recht vorgesehene Aussetzungsentscheidung (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) kann damit jedenfalls nicht die Aussetzung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO bewirken.

Bereits dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO lässt sich mit der Bezugnahme auf den Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung entnehmen, dass mit der mitgliedstaatlichen Aussetzungsentscheidung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO eine rechtliche Prüfung der Überstellungsentscheidung verbunden sein muss. Nach dem Wortlaut bestimmt der Abschluss dieser Prüfung den Zeitpunkt, bis zu dem die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden kann.

Ferner macht die Überschrift des Art. 27 Dublin III-VO („Rechtsmittel“ bzw. „Remedies“ oder „Voies de recours“) sowie dessen systematische Einordnung in den Abschnitt IV der Verordnung („Verfahrensgarantien“ bzw. „Procedural safeguards“ oder „Garanties procédurales“) deutlich, dass Ziel der Vorschrift die Gewährleistung der Möglichkeit einer rechtlichen Prüfung der mitgliedstaatlichen Überstellungsentscheidung und damit eines effektiven Rechtsschutzes für die Antragsteller und andere Personen im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c oder d Dublin III-VO ist.

Darüber hinaus ist bei der Auslegung des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO neben dem Wortlaut und der systematischen Stellung insbesondere auch das Dublin-System insgesamt zu berücksichtigen (vgl. zur Auslegung von Art. 27 Abs. 1 Dublin III-VO EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 – C-63/15 –, Rn. 35, juris, m.w.N). Dieses ist von einem Beschleunigungsgedanken geprägt (vgl. Erwägungsgrund 5), der mit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes in einem Spannungsverhältnis steht (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 – C-63/15 –, Rn. 56 f., juris; BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, Rn. 26, juris; BerlIt, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4).

Auch mit Blick auf Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ist eine Auslegung geboten, die den genannten widerstreitenden Interessen Rechnung trägt. Eine Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO, die den Fristbeginn nach Art. 29 Abs. 1

UAbs. 1 Dublin III-VO verzögert, kann demnach nur im Sinne der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, d. h. mit der Zielsetzung einer rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung vorgenommen werden.

Dem steht auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris) nicht entgegen. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass eine behördliche Aussetzungsentscheidung im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO auch dann ergehen kann, wenn diese auf sachlich vertretbaren Erwägungen beruht, die den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht missbräuchlich sind (BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, Rn. 27, juris). Jedoch ist auch in diesen Fällen nach der genannten Rechtsprechung die behördliche Aussetzung nur vor dem Hintergrund des effektiven Rechtsschutzes erlaubt.“

Dabei ist jedoch das mit der Dublin III-VO verfolgte Ziel zu berücksichtigen, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der raschen Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats einerseits und dem Anliegen, zu verhindern, dass sich Asylbewerber durch Weiterwanderung den zuständigen Mitgliedstaat aussuchen, zu schaffen. Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf auch unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen. (BVerwG, U. v. 08.01.2019 - 1 C 16/18 - juris).

Danach ist die von der Antragsgegnerin hier vorgenommene Aussetzung der Abschiebungsanordnung aus europarechtlichen Gründen rechtswidrig (vgl. VG Gelsenkirchen, U. v. 13.07.2020 - 2a K 5573/19.A - ; VG München, U. v. 07.07.2020 - M 2 K 19.51274 - juris). Zweck der Aussetzung war nicht, der Antragstellerin zu ermöglichen, den Ausgang ihres gerichtlichen Verfahrens in Deutschland abzuwarten, denn die Antragsgegnerin hat die Vollziehung nur bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nicht bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. Die Aussetzung erfolgte vielmehr aus tatsächlichen Gründen, die keiner der Beteiligten zu vertreten hat, und von denen zu erwarten war, dass sie eine Abschiebung vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist unmöglich machen würden. Für solche Fälle sieht das Europarecht hingegen keine Fristverlängerungen vor. Weder die nach nationalem noch die nach europäischem Recht vorgesehenen Aussetzungsmöglichkeiten bilden dafür eine geeignete Rechtsgrundlage. Würde man dennoch eine Unterbrechung der Überstellungsfrist annehmen, könnte dies für die Antragstellerin zu einem Schwebezustand von nicht absehbarer Dauer führen, der mit dem Ziel der Dublin III-VO, eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen, nicht im Einklang stehen würde (vgl. VG München, U. v. 07.07.2020 - M 2 K 19.51274 - juris).

Dementsprechend hat auch die Europäische Kommission am 17.04.2020 verlautbaren lassen, dass keine Bestimmung der Dublin III-VO es erlaube, in einer Situation wie der, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergebe, von der Regelung zum Zuständigkeitsübergang nach Art. 29

Abs. 2 Dublin III-VO abzuweichen (Europäische Kommission, COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 17. April 2020, 2020/C 126/02, ABl. EU C 126, S. 12 (16)).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Antragsgemäß war der Antragstellerin nach § 121 Abs. 2 ZPO Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof beizuordnen, denn die Antragstellerin erhält nur Sozialleistungen, ist also bedürftig und der Antrag hat aus den oben ausgeführten Gründen Aussicht auf Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Feilhauer-Hasse